

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG
der Gemeinde Sautens
(inkl. der gesetzlichen MwSt.)



Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an der im Anschlussbescheid bezeichneten Trennstelle. Bei Zu- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeendigung insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der bisherigen übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.
3. Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Kanalanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, aller, auf einem an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke errichteten Gebäude. Ausgenommen sind Scheunen und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, deren Abwässer in Jauche- oder Güllegruben eingeleitet werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2. Für Schwimmbäder jeder Art ist als Bemessungsgrundlage das Bruttofassungsvermögen heranzuziehen.
3. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m³ ermittelter Baumasse € 5,67, mindestens jedoch für 700 m³, somit also mindestens € 3.850,00.
4. Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m³ Bruttofassungsvermögen € 15,98, mindestens jedoch für 30 m³, somit mindestens € 479,40.
5. Bei Althäusern werden wegen der Mauerstärke von der Baumasse 10 % in Abzug gebracht.
6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss und/oder Kanalanschluss verfügen:
 - a. Gebäude und Gebäude von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen und ausschließlich zur Unterstellung von Vieh oder zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im Besonderen Ställe, Scheunen, Silos, Geräteschuppen, usw.);
 - b. Gebäude und Gebäudeteile, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich zur Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen („Lager-Schuppen“, usw.);
 - c. Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen;
 - d. Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich Lagerzwecken und nicht Arbeitszwecken dienen (Hallen, usw.), aber nur insoweit, als die Baumasse 500 m³ übersteigt.
7. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 7 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Wurde bereits eine Anschlussgebühr nach der geltenden Gebührenordnung (§ 2 Abs. 1) berechnet, so ist als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr jene nach § 3 maßgeblich.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr ist vom Gemeinderat festzusetzen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühr ist der, mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Als Mindestbemessungsmenge werden pro Gebäude 35 m³ je Bemessungszeitraum festgelegt.

3. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr.
4. Die Kanalgebühr beträgt je m³ € 2,23 (ab Ablesung Herbst 2019).
5. Pro Haus mit Garten ist der Bezug von 15 m³ als Gartenwasser (einschließlich Rasenpflege) gebührenfrei.
6. Solange keine Wasserzähler eingebaut sind (bzw. der Weiler Haderlehn durch Klein-Wasserversorgungsanlagen mit Frostläufen versorgt wird), sind als Bemessungsgrundlage für Kanalgebühren Pauschalverbrauchsmengen heranzuziehen. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr. Stichtag ist der 01.10. jeden Jahres. Die Pauschalverbrauchsmengen betragen jährlich:

für jede Person	50 m ³
pro Gästenächtigung	150 l
mindestens jedoch	35 m ³

7. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches für den Viehstand ist ein Subzähler einzubauen. Bei Einbau von Wasserzählern zur Ermittlung dieser Verbrauchsmengen wird der mittels Zähler ermittelte Wasserverbrauch nicht für die Berechnung der Kanalgebühr herangezogen. Der durch die Subzähler in landwirtschaftlichen Anwesen ermittelte Wasserverbrauch ist bis auf weiteres gebührenfrei.
8. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigener Anlagen, nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen.
9. Der Einbau eines Subzählers für Gartenwasser pro Hauptwasseranschluss auf Kosten des Haus- und Grundbesitzers ist möglich. Für diese mittels Subzähler für Gartenwasser ermittelte Wassermenge wird keine Kanalgebühr verrechnet. Sämtliche Kosten trägt der Haus- und Gartenbesitzer. Der Grundbesitzer muss den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers der Gemeinde Sautens zur Verplombung und Kontrolle durch den Wassermeister anmelden. Als Deckung des Mehraufwandes für die Gemeinde ist eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 3,00 zu entrichten. Alle 5 Jahre ist der Zähler nachweislich auszutauschen. Bei Verstoß gegen eine der Vorschriften entfällt die Befreiung (Abs. 5 ist bei Einbau eines Subzählers für Gartenwasser nicht anzuwenden).

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Kanalgebühren entsteht nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt der Gebührenvorschreibung. Die Kanalgebühr wird quartalsmäßig jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

§ 7

Gebührensschuldner

Der Eigentümer jedes angeschlossenen Grundstückes ist zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand für die richtige Entrichtung der Gebühren.

Im Falle eines Wechsels im Eigentum haftet der neue Besitzer für ausstehende Gebühren.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.